

Verkaufs- und Lieferbedingungen des Angebots

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung erbitten wir in Übereinstimmung mit unseren Lieferbedingungen wie folgt:

30 % bei Auftragserteilung

70 % durch Eröffnung eines unwiderruflichen, bankbestätigten Akkreditivs zu unseren Gunsten, avisiert durch die:

Commerzbank AG, Stuttgart

Konto Nr. 0909 750 800 (BLZ 600 800 00)

IBAN: DE74 6008 0000 0909 7508 00

BIC/SWIFT: DRES DE FF 600

Art der Akkreditiv-Avisierung: per SWIFT

Benutzbarkeit des Akkreditivs an den Schaltern der avisierenden Bank in Deutschland zwecks Zahlung per Sicht gegen Vorlage der Versanddokumente.

Das Akkreditiv soll Teillieferungen zulassen.

Alle Akkreditivprovisionen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Alle Zahlungen aus dem Akkreditiv erfolgen rein netto.

Die Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum.

PREISSTELLUNG

Ab Werk benannter Ort (EXW INCOTERMS 2020), ausschließlich Verpackung und Transportversicherung.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

BEREITSTELLUNG VON AUSRÜSTUNG (TOOLING, MESSMITTEL UND LASTAUFNAHMEMITTEL)

Von Gleason bereitgestellte Werkstücke, Werkzeuge, Aufspannvorrichtungen, Messmittel und/oder zur Entladung der Maschine erforderliche Lastaufnahmemittel (z. B. Anschlagmittel, Traversen etc.) bleiben Eigentum von Gleason.

Diese, dem Kunden im Rahmen der Maschinenlieferung zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Inbetriebnahme der Maschine auf dessen Kosten (DDP Ludwigsburg) an Gleason-Pfauter Ludwigsburg zurückzusenden.

Erfolgt die Rücksendung nicht fristgerecht, behalten wir uns vor, die betreffende Ausrüstung dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

INBETRIEBNAHME

Wird eine Vorführung der und Einweisung an den Maschinen und Anlagen am Aufstellungsort gewünscht, sind wir gerne bereit, einen unserer Fachmonteure gegen Berechnung zu entsenden.

Kosten siehe beiliegende Montagebedingungen.

ABNAHME

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen gilt Folgendes:

Die Abnahmeprüfung von Maschinen und Anlagen in unserem Werk erfolgt nach den technischen Bedingungen der ISO 6545 (1992) oder unseren internen Abnahmeverordnungen.

Die Funktionsprüfung von Maschinen und Anlagen erfolgt im Leerlauf, die Kosten dafür sind im Preis für die Maschinen und Anlagen enthalten.

Nach erfolgreicher Durchführung der werksinternen Abnahmeprüfung gilt die Maschine oder Anlage als vertragsmäßig beschaffen und abgenommen.

Entstehende Mehrkosten für vom Kunden verlangte Sonder-Abnahmeverordnungen werden nach Aufwand berechnet.

EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung vom Werk, dass alle neuen und unbenutzten Waren gemäß dem mit Ihnen zu schließenden Vertrag ("Vertrag") kein beschädigtes Material und kein Material mit Beschädigungen durch unsachgemäße Verarbeitung enthält.

Alle neuen und unbenutzten Waren werden ab Werk benannter Ort (EXW INCOTERMS 2020) geliefert.

Zusätzliche Gewährleistungsfisten können als Option zum Vertrag vereinbart werden.

Alle Gewährleistungen sind abhängig (a) von normaler und richtiger Verwendung der Anwendungen, für die die Ware bestimmt ist, (b) von der Installation, Verwendung und Wartung der Ware nach den Anweisungen des Verkäufers und davon, dass (c) die Konstruktion oder Funktion der Ware ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer nicht verändert wurde.

Der Verkäufer übernimmt keine über die in diesem Angebot ausdrücklich enthaltenen Gewährleistungen hinausgehenden Gewährleistungen bezüglich subjektiver oder objektiver Anforderungen im Sinne von § 434 BGB sowie etwaiger stillschweigender Bedingungen, einschließlich Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Etwaige zusätzliche individualvertragliche Abreden bleiben hiervon unberührt.

Insbesondere besteht keine Gewährleistung in Bezug auf Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen oder andere Waren oder Komponenten, ohne zuvor Genanntes einzuschränken, wenn andere als durch den Verkäufer autorisierte Personen Reparaturen oder Wiederaufbauten durchgeführt haben oder irgendwelche Änderungen an der Ausrüstung vorgenommen haben.

Wenn und soweit in diesem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, sind Leistungs- und Produktionsspezifikationen bezüglich aller Maschinen, Anlagen oder Geräte nur Schätzungen und unterliegen nicht der Gewährleistung des Verkäufers. Etwaige zusätzliche individualvertragliche Abreden bleiben hiervon unberührt.

LIEFERZEIT z. Z. der Angebotsabgabe:

Die im Angebot angegebene ca. Lieferzeit gilt (ab Werk) ab Auftragserhalt und Klärung aller technischen und kommerziellen Einzelheiten.

Dies bedeutet, dass Termine, Fristen und Leistungszeiten erst mit (i) der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen, (ii) der Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten durch den Kunden (beispielsweise Freigabe von Konstruktionen, Layouts und Zeichnungen) und (iii) der Leistung einer etwa geschuldeten Anzahlung durch den Kunden beginnen.

Termine, Fristen und Leistungszeiten für die Erbringung der Leistungen sind grundsätzlich freibleibend und für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese von dem Verkäufer in Textform ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, infolge von vom Verkäufer (i) unverschuldeten Verzögerungen in der Produktion (Eigen- oder Fremdproduktion) oder Lieferkette und (ii) unverschuldeter mangelhafter Selbstbelieferung des Verkäufers oder Nichtbelieferung des Verkäufers, aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, insbesondere der COVID-19-Pandemie einschließlich davon ausgehender weiterer Infektionswellen und behördlicher Beschränkungen oder der Materialverknappung auf dem Beschaffungsmarkt (z.B. im Bereich elektronische Komponenten und Stahl), verbindliche Termine, Fristen und Leistungszeiten entsprechend den Auswirkungen solcher Umstände, zu verschieben. Der Verkäufer wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.

LIEFERBEDINGUNGEN

Wir arbeiten ständig an der Verbesserung unserer Produkte, so dass wir uns technische Änderungen vorbehalten. Solche technischen Änderungen nehmen wir ohne Ihre vorherige Zustimmung nur vor (i) aufgrund einer zwingenden Änderung (a) des Standes der Technik oder (b) der rechtlichen Rahmenbedingungen oder (ii) wenn dies zur Verfolgung einer einheitlichen Modellpolitik von uns erforderlich ist und die Änderungen mindestens gleichwertig sind und die Brauchbarkeit der Leistung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Angebot ist freibleibend.

Unserem Angebot liegen desweitern die Bedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Formular **ECE Nr. 188 A**) und den **INCOTERMS 2020** zugrunde. Die Bedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Formular **ECE Nr. 188 A**) können bei uns über pfauter@gleason.com angefordert werden.

Bei Einzellieferung des Zubehörs gelten die entsprechenden Preise für Lieferung frei Frachtführer (FCA INCOTERMS 2020) Werk Deutschland, ausschließlich Verpackung und Transportversicherung.

Versuchsteile oder Werkstücke für die Maschinenabnahme senden Sie bitte auf Grundlage der Incoterms® 2020 DDP kostenlos an unser Werk in Deutschland.

ANGEBOTS- UND PREISGÜLTIGKEIT

Unser Angebot ist freibleibend und hat eine Gültigkeit von maximal **3 Monaten ab Angebotsdatum**.

Die Notierungen unseres Angebotes entsprechen den derzeitigen Gestehungskosten.

Sie gelten unter der Voraussetzung, dass Auftragerteilung und technische Klärung so rechtzeitig erfolgen, dass eine komplette Auslieferung innerhalb der im Angebot genannten Lieferfrist erfolgen kann.

Bei einer Lieferung sind wir berechtigt, den Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen zu erhöhen, um eine Kostensteigerung (eins zu eins) widerzuspiegeln, die auf den folgenden Umständen beruht:

- Umstände, die sich unserer Kontrolle entziehen (einschließlich Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Erhöhungen oder Auferlegung von Steuern und Abgaben sowie Erhöhungen von Arbeits-, Material-, Fracht-, Versand- oder anderen herstellungsbezogenen Kosten);
- jede Aufforderung des Kunden, den/die Liefertermin(e), die Mengen und/oder die Art der bestellten Produkte oder Dienstleistungen und/oder die geltenden Spezifikationen zu ändern; und/oder;
- jede Verzögerung, die durch Anweisungen des Kunden und/oder das Versäumnis des Kunden, uns angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben, verursacht wird.

VERSPÄTETE INSTALLATION BEIM ENDKUNDEN

Im Falle, dass die Installation der Ware durch Umstände verzögert wird, die außerhalb der Verantwortung von Gleason liegen, hat der nächste Zahlungsschritt innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft der Ware im Kundenwerk zu erfolgen.

WERKSTÜCKABHÄNGIGES ZUBEHÖR

Für jede Änderung der Werkstückausführung durch den Kunden, die bis vier Wochen nach Auftragerteilung erfolgt und für die eine erneute Überprüfung der Werkstückzeichnungen notwendig wird, hat der Kunde pro geänderte Werkstückposition EUR 750,-- (ohne Umsatzsteuer) zu bezahlen.

Für spätere Änderungen der Werkstückausführung durch den Kunden, die zu Änderungen am werkstück-abhängigen Zubehör führen, hat der Kunde die zusätzlich entstehenden Kosten, abhängig vom aktuellen Konstruktionsaufwand und Fertigungsstand, in voller Höhe zu zahlen.

EINFUHR- UND/ODER AUSFUHR-ZERTIFIKAT

Die Preise enthalten keine Kosten für eventuell erforderliche Ein- und/oder Ausfuhr-Genehmigungen.

STORNIERUNG/KÜNDIGUNG

Die einseitige Stornierung und Kündigung des Vertrages (letztere im Falle eines Werkvertrages) durch den Käufer ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Rechte des Käufers über die Beendigung des Vertrages, die an anderer Stelle in diesem Vertrag festgelegt sind sowie das Recht des Käufers zur Kündigung aus wichtigem Grund (letzteres im Falle eines Werkvertrages).

Eine Beendigung des Vertrages ist im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung von Gleason möglich.

Wenn dieser Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben wird, ist Gleason dennoch für das Auftragsvolumen, abzüglich ersparter Aufwendungen, jedoch mindestens 25 % des Auftragswertes zu entschädigen, es sei denn der Käufer beweist, dass die ersparten Aufwendungen 75 % des Auftragswertes übersteigen.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Verkäufer haftet dem Grunde nach nur für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für Schäden, für die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgesehen ist (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffung der Leistung übernommen hat). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer der Höhe nach nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Soweit kein Fall der beiden vorstehenden Absätze gegeben ist, ist die Haftung des Verkäufers in Fällen einfacher Fährlässigkeit für (i) direkte Schäden und (ii) indirekte Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Folgeschäden, etc.) ausgeschlossen.

Die Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

WÄHRUNGSKLAUSEL

Angebote und Auftragsbestätigungen, welche in einer anderen Währung als EURO ausgestellt sind, basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes bzw. Auftrages gültigen Wechselkursen.

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, führen Schwankungen dieser Wechselkurse von mehr als 3 % zu einer proportionalen Anpassung der Angebotspreise.

HÖHERE GEWALT

Wir sind in Fällen Höherer Gewalt nicht verantwortlich und nicht haftbar für jedweden Verzug oder jedwede Nichterfüllung unserer Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aus der Vereinbarung. Höhere Gewalt ist jedes, unvorhersehbare, unabwendbare, außerhalb der zumutbaren Kontrolle von uns liegende und ohne ein schuldhaftes Verhalten von uns eintretendes Ereignis, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, nationaler oder regionaler Notstand, Krieg, Bürgerkrieg oder andere zivile Unruhen, Aufstand, Rebellion, Revolution, Invasion oder Aufruhr, terroristische Handlungen, Embargos, Wirtschaftssanktionen oder Export-/Reexport-Kontrollen, Handlungen oder Anordnung einer Regierungsbehörde, Behörde oder einer anderen Institution, Kriegshandlungen oder Handlungen ausländischer Feinde, Epidemien, Pandemien, Ausbrüche oder Vorfälle von Krankheiten oder Ansteckungen (wie z.B. der COVID-19-Ausbruch einschließlich weiterer davon ausgehender Infektionswellen und Beschränkungen), Quarantänebeschränkungen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen. Wir werden Sie in Fällen Höherer Gewalt unverzüglich schriftlich über die Art, die voraussichtliche Dauer (falls bekannt) der Höheren Gewalt und die Maßnahmen (falls unter den Umständen angemessen) informieren, die wir ergreifen und zu ergreifen gedenken, um die Auswirkungen des Ereignisses der Höheren Gewalt zu beheben oder abzumildern. Ferner werden wir in Fällen Höherer Gewalt, wenn und soweit dies in unserer Macht steht, uns mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und gutem Glauben darum bemühen, einen aus der Höheren Gewalt resultierenden Verzug oder eine daraus resultierende Nichterfüllung unserer Verpflichtungen ohne zusätzliche Kosten zu beheben oder abzumildern.

EXPORTKONTROLLE

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten für den jeweiligen Zeitraum außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen und ist rückabzuwickeln; Schadensersatzansprüche des Kunden werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen. Wir behalten uns alle aus einer Rückabwicklung resultierenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Kunden, ausdrücklich vor.

Der Kunde hat im Falle der Rückabwicklung des Vertrags dem Verkäufer mindestens einen pauschalierten Schaden in Höhe von 25 % des Auftragswertes zu erstatten.

Der Kunde hat das Recht, dem Verkäufer nachzuweisen, dass infolge der Rückabwicklung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Soweit der Verkäufer nachweist, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist, so kann er über den vorgenannten, pauschalen Schadensersatzanspruch hinaus, Ersatz eines solchen höheren Schadens verlangen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Verkäufers werden vorbehalten.

EXPORT- ODER RE-EXPORT-KLAUSEL (RUSSLAND/WEIßRUSSLAND)

- (1) Der Importeur/Käufer darf die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die unter den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland) und Artikel 8g Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 (Weißrussland) fallen, weder direkt noch indirekt an die Russische Föderation bzw. Weißrussland verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder für deren Verwendung in der Russischen Föderation bzw. Weißrussland bestimmen.
- (2) Der Importeur/Käufer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte entlang der kommerziellen Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Importeur/Käufer wird ein angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Handlungen von Dritten entlang der kommerziellen Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
- (4) Jede Verletzung der Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und der Verkäufer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung dieses Vertrags und andere Strafmaßnahmen.
- (5) Der Importeur/Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer wird dem Verkäufer Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung zur Verfügung stellen.

VERTRAULICHKEIT

Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Verkäufers, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der gegenseitigen Geschäftsbeziehung bekannt werden (die „**Vertraulichen Informationen**“), geheim zu halten. Die Verwendung, Speicherung und Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Kunden ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit der Verkäufer vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Der Kunde wird die Vertraulichkeitsverpflichtung auch sämtlichen Arbeitnehmern und gesetzlichen Vertretern sowie Dritten (sofern der Verkäufer dazu zuvor in Textform zugestimmt hat) auferlegen.

Die vorbezeichnete Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung (die „Vertraulichkeitsverpflichtung“) findet keine Anwendung, soweit die vertraulichen Informationen entweder:

- (i) dem Kunden nachweisbar vor der Mitteilung oder Zugänglichmachung bekannt waren, oder
- (ii) dem Kunden nachweisbar zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, oder
- (iii) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Zugänglichmachung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- (iv) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung oder Zugänglichmachung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Kunden bekannt oder zugänglich werden, oder (v) im Rahmen der Erlangung einer behördlichen Genehmigung notwendig sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen sowie Kopien davon nach Vertragsabwicklung an den Verkäufer zurückzugeben oder diese auf Wunsch des Verkäufers zu vernichten und diesem die Vernichtung nachzuweisen.

Soweit die Parteien nichts Abweichendes in Textform vereinbaren, gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit Vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt geworden sind.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler sowie Übersetzungsfehler berechtigen zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten Dokumenten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (i) diesen Bedingungen und (ii) der aktuellen Fassung der Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen nach VDW (Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken) sowie (iii) den Bedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Formular ECE Nr. 188 A) gilt die genannte Reihenfolge ((i) bis (iii)) als Rangfolge der Anwendung.

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) der Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts und (ii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauftrag (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen). Sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die für Stuttgart örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Der Verkäufer ist berechtigt, auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Verkäufer ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder sich in dem Vertrag eine unbewusste Regelungslücke zeigen, so bleiben die sonstigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die nicht Vertragsbestandteil gewordene, unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung gilt als von Anfang an durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der Kunde und der Verkäufer getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der vorhergehende Satz gilt entsprechend bei Vorliegen von unbewussten Regelungslücken.

Für sämtliche unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge gelten die oben aufgeführten Bedingungen. Der Geltung entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung vorbehaltlos ausführen.